

Stellungnahme

Zu den BNetzA-Leitplanken zur SLP-Bilanzierung bei intelligenten Messsystemen

Berlin, 29. Juni 2018

1. Einleitung

Im März und September des Jahres 2017 hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) ihre „Leitplanken“ für das MsbG-Zielmodell veröffentlicht, zu denen sich der BDEW mit seiner Stellungnahme vom 29. September 2017 positioniert hat. Hierauf aufbauend fand am 29. November 2017 in Bonn ein erläuterndes Gespräch zum künftigen MsbG-Zielmodell im Messwesen zwischen BNetzA und BDEW statt. Der Schwerpunkt dieses Gespräches lag auf Verbandspositionen, die von den BNetzA-Leitplanken abweichen oder zusätzlich dazu im BDEW diskutiert werden. Mit Datum vom 27. November 2017 haben auch die vier Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) in Deutschland zu den BNetzA-Leitplanken Stellung genommen.

Der BDEW hat in den vergangenen Monaten federführend, mit Unterstützung des VKU, die Prozesse der elektronischen Marktkommunikation, die für die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) für die „Marktkommunikation 2020“ im sog. MsbG-Zielmodell erforderlich sind, erarbeitet. Neben diesen Prozessen auf Basis der BNetzA-Leitplanken wurden Prozessbeschreibungen auf Basis der BDEW-Position erarbeitet. Die Prozessbeschreibungen auf Basis der BNetzA-Leitplanken bzw. auf Basis der BDEW-Position wurden am 11. Juni 2018 an die BNetzA übergeben. Flankierend wurde der BNetzA ein Begleitdokument zu den fachlichen Unterschieden zwischen den Prozessbeschreibungen zur Verfügung gestellt.

Am 15. Juni 2018 hat die Beschlusskammer 6 das Festlegungsverfahren zur weiteren Anpassung der elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende („Marktkommunikation 2020“ – „MaKo 2020“) eröffnet. Die Abgabe von Konsultationsbeiträgen ist möglich bis spätestens Freitag, 20. Juli 2018. Der BDEW und der VKU nehmen die Gelegenheit wahr, sich gemeinsam an der Konsultation zu beteiligen und übermitteln mit dieser Stellungnahme eine erste Positionierung zu den Konsultationsdokumenten.

Im Fokus der Anpassungen auf Basis der BNetzA-Leitplanken stehen im Wesentlichen der Übergang der Verpflichtung zur Messwertaufbereitung und -verteilung vom Verteilnetzbetreiber auf den Messstellenbetreiber nach § 60 Abs. 1 MsbG sowie die Neuordnung der Verantwortung für die „Aggregation der Last- und Einspeisegänge von Einzelzählpunkten an Messstellen, die mit intelligenten Messsystemen (iMS) ausgestattet sind“ (gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 6 im Zusammenwirken der Marktrollen Verteilnetzbetreiber (VNB) und Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB)). Ziel ist dabei, eine Umsetzung dieser Prozesse gemäß der Absprache mit der BNetzA und der Frist des § 60 Abs. 2 MsbG zum 1. Januar 2020 zu gewährleisten.

Die vorliegende Stellungnahme beschreibt detailliert die aktuelle Bewertung des BDEW und VKU in Bezug auf einen der wesentlichen diskutierten Punkte: die Bilanzkreisaggregationszuständigkeit (BKAZ) bei Marktlösungen mit intelligenten Messsystemen (iMS), die über Standardlastprofile (SLP) zu bilanzieren sind.

Im Falle der iMS an Zählpunkten mit Jahresverbräuchen von mehr als 10.000 kWh hat nach § 60 Abs. 3 Nr. 2 Lit. b) MsbG i.V.m. § 67 Abs. 1 Nr. 6 MsbG in jedem Fall eine Viertelstunden-Bilanzierung auf Basis von Zählerstandsgangdaten (ZSG) zu erfolgen. Unterhalb von 10.000 kWh/a teilt der Rechtsrahmen die Kundengruppe der verbrauchende Marktlösungen,

die nicht unter die Regelung des § 14a EnWG fallen, hinsichtlich der Bilanzierung grundsätzlich in zwei Teile auf: Die Anwendung von SLP sind nach § 12 Abs. 1 StromNZV für die Netznutzung/Abwicklung der Stromlieferung an Letztverbraucher in der Niederspannungsebene bis zu einem Jahresverbrauch von 100.000 kWh für die Verteilnetzbetreiber vorgeschrieben, wenn der Netznutzer nicht ausdrücklich eine abweichende Bilanzierung auf Basis von ZSG zur Umsetzung eines variablen Tarifs zur Energiebelieferung verlangt (§ 12 Abs. 4 StromNZV). Insofern stellt die SLP-Bilanzierung für diese Kundengruppe den Standardfall dar, wobei nur durch explizite Zustimmung der Kunden für den anderen Teil eine Bilanzierung auf Basis von ZSG erfolgt.

In diesem Zusammenhang hat die BNetzA folgende Leitplanken gesetzt:

- Die BKAZ soll unabhängig vom Bilanzierungsverfahren bei Einsatz eines iMS auf den ÜNB übergehen.
- Der ÜNB soll keine Tagesparameterabhängigen Profile (TLP) anwenden¹. Bei der SLP-Bilanzierung sollen nach Ansicht der BNetzA beim ÜNB ausschließlich synthetische Lastprofile zur Anwendung kommen.
- Beim analytischen SLP-Verfahren ginge die Summenlast dieser Kundengruppe als synthetisch gebildeter Profilverlauf in die Bildung der SLP-Restlast ein, die dann nachfolgend der Anwendung der analytischen Profile zu Grunde läge.
- Die Energiemengen von Marktlokationen mit iMS und SLP-Bilanzierung werden auf Basis von monatlichen IST-Verbräuchen, anstelle der Jahresverbrauchsprognose (JVP) bilanziert und aggregiert. Im Rahmen der Bilanzierung stellt somit die Monatssumme der ¼ h-Werte 100% der gemessenen Monatsarbeit dar.
- Die Arbeitsmengen der iMS mit SLP-Bilanzierung sollen monatlich erfasst und den betroffenen Marktteilnehmern übermittelt werden.
- Der Bilanzierungswechsel soll immer synchron zum Wechsel der Netznutzung erfolgen.

Die BNetzA führt zur Begründung ihrer Position aus, dass die Zuordnung der BKAZ zum ÜNB erforderlich sei, da ein Wechsel des Bilanzierungsverfahrens ansonsten einen ständigen Zuständigkeitswechsel ÜNB / (V)NB hinsichtlich der BKAZ mit sich bringen würde. Im Kontext der Umsetzung dieses Gedankenansatzes strebt die BNetzA prozessuale Vereinfachungen an; hierunter fasst sie u.a. das Bilanzieren und Aggregieren der Energiemengen von Marktlokationen mit iMS und SLP-Bilanzierung auf Basis von monatlichen IST-Verbräuchen. Hierbei ist es das Ziel, die Mehr- und Mindermengenabrechnung für diese Marktlokationen abzuschaffen.

Diese Sichtweise der BNetzA wird in der Branche aufgrund erheblicher rechtlicher und netz-/energiewirtschaftlicher Bedenken abgelehnt. Die dieser Bewertung zu Grunde liegenden Beweggründe werden im Abschnitt 2 in den Gesamtkontext gesetzt, im Abschnitt 3 detailliert ausgeführt und im Abschnitt 4 abschließend übersichtlich zusammengefasst.

¹ Aus der Darstellung der BNetzA-Leitplanken wird nicht unmittelbar ersichtlich, ob die BNetzA für diese Anlagen eine Ausnahmeregelung vorsehen will oder davon ausgeht, dass bei diesen Fallkonstellationen immer eine Viertelstundenbilanzierung anzuwenden ist.

2. Einordnung der Fragestellung in den Gesamtzusammenhang

Das MsbG sieht in § 31 Abs. 1 Nr. 6 vor, ab 2020 alle Messstellen an Zählpunkten mit einem Jahresverbrauch von über 6.000 bis einschließlich 10.000 kWh verpflichtend mit einem iMS auszustatten. Neben diesen Pflichteinbaufällen kann ab 2020 zudem auch die optionale Ausstattung von Messstellen an Zählpunkten mit weniger als 6.000 kWh mit iMS durch die Messstellenbetreiber (MSB) erfolgen. Für diese Kundengruppe der „Haushaltskunden“ (Jahresverbrauch von unter 10.000 kWh, Definition § 3 Nr. 22 EnWG) sieht der § 40 Abs. 5 S. 3 EnWG vor, dass Lieferanten mindestens einen Tarif anzubieten haben, für den die Datenaufzeichnung und -übermittlung auf die Mitteilung der innerhalb eines bestimmten Zeitraums verbrauchten Gesamtstrommenge begrenzt bleibt. Auf dieser Basis hat das BSI in der Technischen Richtlinie BSI TR-03109-1 („Anforderungen an die Interoperabilität der Kommunikationseinheit eines intelligenten Messsystems“) den Tarifierungsfall 1 (TAF1: Datensparsame Tarife) derart konkretisiert, dass das Smart Meter Gateway jeweils nur einen Zählerstand pro Abrechnungszeitraum versendet; der Abrechnungszeitraum darf nach der TR-03109-1 nicht kürzer als ein Monat gewählt werden.

Im Bereich der Haushaltskunden mit iMS gibt es durch diese Vorgabe des EnWG zwei Kundengruppen: einerseits die Kundengruppe, für die eine Datenübermittlung mittels ZSG in Frage kommt und andererseits die Kundengruppe, die einen datensparsamen Tarif wählen. Hierbei gilt entsprechend § 65 Nr. 1 MsbG, dass Kunden einer über die Regelungen der §§ 60 bis 64 MsbG hinausgehenden Datenübermittlung explizit einzuwilligen haben.² Somit ist für Haushaltskunden mit iMS der datensparsame Tarif – in diesem Zusammenhang ein Produkt auf der Grundlage von Standardlastprofilen – der Standardfall.

In diesem Standardfall liegen weder Lastgang- noch Zählerstandsgangdaten vor; es existieren nach der TR-03109-1 maximal Monatsarbeitswerte. Das MsbG verschärft diese Sichtweise noch: Nach § 60 Abs. 3 MsbG erhält für diese Kunden keine der berechtigten Stellen ZSG-Daten; für Kunden unter 10.000 kWh sind standardmäßig Jahresarbeitswerte vorgesehen.³ **Daraus folgt, dass die BNetzA-Grundannahme einer monatlichen Bilanzierung von SLP-Kunden anhand von Monatsarbeitswerten nicht möglich ist, da diese Werte entsprechend des MsbG nur jährlich vorliegen bzw. den beteiligten Marktteilnehmern zur Verfügung gestellt werden dürfen.** Es sei an dieser Stelle darauf verwiesen, dass im MsbG auch kein Widerspruch zwischen der Messwerterhebung durch ZSG für alle Kunden mit iMS bis 100.000 kWh (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 MsbG) und einer Übermittlung nur der Jahresarbeitswerte (§ 60 Abs. 3 MsbG) für die Kunden unter 10.000 kWh besteht. Der Gesetzgeber hat die umfassende Datenerfassung, die eine lokale Auswertung ermöglicht und die eingeschränkte externe Kommunikation aus Gründen des Datenschutzes, bewusst getrennt.⁴

² Auch Lieferanten müssen für Marktlokationen, die über ein iMS gemessen werden, nach § 40 Abs. 3 EnWG Messwerte zu Kontrollzwecken in monatlicher Auflösung bereitzustellen. Es ist hierfür gem. § 65 Nr. 1 MsbG ebenfalls die Zustimmung des Letztverbrauchers erforderlich.

³ Ausnahmen bilden hier beispielsweise die Kunden, die nach § 14a EnWG über eine steuerbare Verbrauchseinrichtung verfügen oder - wie bereits erwähnt - die Kunden, die einer weitergehenden Datenübermittlung nach § 65 Nr. 1 MsbG eingewilligt haben.

⁴ Dies geht deutlich aus der Gesetzesbegründung hervor, BT-Drs. 18/7555, S. 106; auch die FAQ des BMWi ist in dieser Frage eindeutig: „Werden bei Haushalten mit iMS laufende Messwerte übermittelt? - Nein. Verbraucher bis zu einem Jahresverbrauch

Für die Bilanzierung der Haushaltskunden mit iMS bedeutet dies nun zweierlei: Die eine Haushaltskundengruppe mit iMS wird auf Basis der ZSG-Daten bilanziert. Für die andere Kundengruppe (entspricht dem oben so bezeichnetem „Standardfall“) fehlen Last- bzw. Zählerstandsgangdaten, so dass hier nur eine Bilanzierung mit Lastprofilen in Frage kommt, die auf Basis von Jahresarbeitswerten durchzuführen ist.

Eine Gesamtwürdigung der rechtlichen und netz-/energiewirtschaftlichen Aspekte führt zu der Schlussfolgerung, dass die BKAZ für diese Kunden bei den VNB belassen werden sollte.

3. Bewertung der Auswirkungen der Bilanzierung von SLP-Marktlösungen mit iMS gemäß BNetzA-Leitplanken

BDEW und VKU plädieren dafür, dass die SLP-Bilanzierung von Marktlösungen, deren Messlösung(en) mit einem iMS ausgestattet sind, auch im MsbG-Zielmodell weiterhin durch den Verteilernetzbetreiber und unter Anwendung der heutigen Verfahren erfolgt. Die Verbände sprechen sich somit gegen die BNetzA-Leitplanken hinsichtlich der Zuständigkeit und der fachlichen Detailvorgaben für die SLP-Bilanzierung iMS-gemessener Marktlösungen aus.

Es ist nicht erkennbar, woraus sich aus Sicht der BNetzA der Bedarf einer Verlagerung der Bilanzierungsverantwortung für diese SLP-Kundengruppe ergibt. Den durch die Umstellung verursachten Implementierungs-, Prozess- und Ausgleichsenergiekosten und -risiken steht keinerlei Verbesserung des (Gesamt-)Systems entgegen. Vielmehr ergibt sich ein erheblicher Anstieg der Inanspruchnahme von Ausgleichsenergie für Bilanzkreisverantwortliche (BKV) und VNB, woraus sich in jedem Fall zwangsläufig auch ein im Vorfeld quantitativ nur bedingt abschätzbarer Anstieg der Regelenergie ergibt. Zudem sind zusätzliche umfangreiche und damit auch fehleranfällige und clearingintensive Prozesse im Zusammenspiel von ÜNB, VNB und BKV in einem Massensegment notwendig.

Im Rahmen der BDEW-Prozessbeschreibungen wurde vereinbarungsgemäß einerseits ein Modell entwickelt, das den Anforderungen der BNetzA an das Zielmodell Messwesen entspricht (sog. BNetzA-Modell), das allerdings vom BDEW/VKU inhaltlich nicht vollumfänglich mitgetragen wird.

Der BDEW und VKU hatten im Kontakt mit der BNetzA angekündigt, weiterhin bestehende prozessuale, rechtliche und netz-/energiewirtschaftliche Probleme und deren Konsequenzen aufzuzeigen. Daher wurde parallel ein zweites Modell erarbeitet, welches die identifizierten rechtlichen, netz-/energiewirtschaftlichen und prozessualen Widersprüche vermeidet; insofern haben bei diesen Prozessbeschreibungen von den BNetzA-Leitplanken abweichende Prozesse Eingang gefunden (sog. BDEW/VKU-Modell).

von 10.000 Kilowattstunden behalten nach Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) ihre Daten "vor Ort" allein zum Zwecke der Verbrauchsveranschaulichung. Grundeinstellung ist hier die jährliche Übermittlung. Nur wenn vom Verbraucher ein Tarif gewählt wird, der eine feinere Messung und Übermittlung erfordert, werden weitere Daten an Netzbetreiber und Lieferanten versendet.“

3.1. Fachliche Bewertung

I. Prozessuale Bewertung: was wird einfacher, was wird aufwendiger?

Zentrales Element der BNetzA-Leitplanken ist, dass durch die einmalige Zuordnung der iMS-gemessenen Marktlokationen zum ÜNB ein Hin- und Herspringen der BKAZ (durch Wechsel des Bilanzierungsverfahrens, z.B. bei Verbrauchsanstieg über 10.000 kWh oder durch Kunden- bzw. Lieferantenwunsch) zwischen ÜNB und VNB weitestgehend vermieden wird. Dies ist formal korrekt. Allerdings kann dieser Aspekt nicht isoliert betrachtet werden; vielmehr ist er im Kontext sämtlicher Marktprozesse rund um die Belieferung von Marktlokationen bzw. Letztverbrauchern zu bewerten. Die Umsetzung des Prozesses „Wechsel des Bilanzierungsverfahrens“ und Übertragung der BKAZ an den ÜNB bzw. Entfall der BKAZ beim ÜNB ist im Zuge der Umsetzung des MsbG in jedem Fall erforderlich (bspw. Ersteinbau iMS bei einer Entnahme von mehr als 10.000 kWh oder Stilllegung) und wurde im Zuge der Erarbeitung der Prozesse zur „Marktkommunikation 2020“ beim BDEW umgesetzt. Zudem werden über eine Stammdatenänderung zukünftig alle Beteiligten vollautomatisiert über die BKAZ bzw. deren Wechsel informiert. Der Wechsel der BKAZ ist daher ein Prozess, dessen Implementierung unabhängig von der BKAZ für SLP bei iMS umgesetzt werden wird; ein initialer Zusatzaufwand entstände nicht.

Demgegenüber entstünden erhebliche initiale Aufwendungen, um eine SLP-Bilanzierung durch den ÜNB überhaupt erst zu ermöglichen: In einem ersten Schritt ist eine solche Funktionalität bei den ÜNB zusätzlich zu den bereits bestehenden und bei den VNB auch weiterhin vorzuhaltenden Bilanzierungssystemen zu implementieren. Zudem stünden alle VNB und Lieferanten (gleichermaßen bei synthetischem wie analytischem Verfahren) vor der Notwendigkeit, zur Ermöglichung eines sachgerechten Clearings der ÜNB-Aggregation für die Kundengruppe der SLP-Marktlokationen mit iMS das Ist-Mengen-basierte synthetische Verfahren als paralleles Bilanzierungsverfahren zusätzlich zum Jahresverbrauchsprognose-basierten Verfahren zu implementieren. Weiterhin müssen neue Marktprozesse zum Austausch von Standardlastprofilen zwischen VNB und ÜNB erarbeitet sowie angepasste Normierungsverfahren mit Eignung für eine Ist-Mengen-Bilanzierung entwickelt und bei allen betroffenen Markttrollen technisch umgesetzt werden.

Ergänzend zu dem dargestellten, unverzichtbaren initialen IT-Umsetzungsaufwand bei allen beteiligten Markttrollen ist im nachgelagerten Regelbetrieb ebenfalls mit relevanten prozessualen Mehraufwendungen zu rechnen: Das Mengengerüst des erforderlichen Stammdatenaustausches zwischen ÜNB und VNB aus Lieferantenwechseln sowie Ein- und Auszügen bei SLP-iMS übersteigt die Anzahl der zu erwartenden BKAZ-Wechsel. Aktuelle Auswertungen der VNB zeigen, dass in der Regel mehr als 10% aller Marktlokationen pro Jahr einen solchen Prozess durchlaufen. Eine weitere Komplexitätssteigerung resultiert in diesem Kontext aus der Forderung der BNetzA nach einer Synchronität zwischen Netznutzung und Bilanzierung, die zusätzlich den Aspekt der Zeitkritikalität in Wechsel- und Anmeldeprozesse einbringt. Eine darüberhinausgehende Steigerung des prozessrelevanten Wechselvolumens wird sich zwangsläufig ergeben, wenn den Vorstellungen der BNetzA entsprechend rückwirkende Einzüge nicht mehr möglich sein werden und damit massenhaft übergangsweise –

nicht kundenfreundliche – Zuordnungen von Kleinkunden zum Grund- und Ersatzversorger erfolgen müssen.

Nicht absehbar erscheint aus heutiger Sicht der sich hieraus ergebende zusätzliche Clearingaufwand im Zusammenspiel der Marktrollen ÜNB, VNB, BKV und Lieferant. Hierzu sollen zur MaBiS ergänzende, zum Teil automatisierte Clearingprozesse eingeführt werden, um den erwarteten Mehraufwand bewältigen zu können. Für diese Prozesse stellt die hier zur Rede stehende Kundengruppe den wesentlichen Mengentreiber dar; es handelt sich hierbei um ein Kundensegment, das die größte Kundengruppe im Segment der iMS-Entnahmen darstellt und insoweit als Massengeschäft anzusehen ist. Trotz dieser zusätzlichen Prozesse wird erwartet, dass es auch nach Ablauf der Clearingfrist noch viele ungeklärte Clearingfälle auf Seiten der ÜNB geben wird. Aus diesem Grund wurden in der MaBiS zusätzlich auch noch die Prozesse zum „Deltazeitreihenübertrag“ beschrieben, um eine sachgerechte Zuordnung ungeklärter Mengen zu den DZR von ÜNB und VNB vornehmen zu können.

Mit Blick auf die Annahme, dass eine synchrone Bilanzierung beim ÜNB auf Basis der Monats-Ist-Mengen zu einer effizienteren Abwicklung führen würde, da die Mehrminderungenabrechnung (MMMA) entfallen könnte, ist schließlich anzumerken, dass die MMMA in der IT des VNB genauso wie in der des Lieferanten weiterhin vorgehalten werden muss.

Für alle SLP-bilanzierten Kunden mit mME müssen – wie auch für Kunden mit konventionellen Arbeitsmessungen – weiterhin die Mehr- und Mindermengen abgerechnet werden. Wenn für einen Großteil der SLP-Kunden eine vollautomatisierte, etablierte Abrechnung durchgeführt wird, entsteht kein nachweislicher Effizienzvorteil, wenn man für eine kleinere Kundengruppe einen neuen und vollkommen anderen Prozess implementieren und operativ leben muss.

II. Neues SLP-Bilanzierungsverfahren – Welche Auswirkungen ergeben sich auf Bewirtschaftung und Bilanzkreisrisiken?

Eine SLP-Bilanzierung auf der Grundlage von Ist-Monatsarbeitswerten stellt eine fundamentale Änderung des bisher etablierten Bilanzierungssystems dar.

Unabhängig von dem Verfahren, welches der VNB für die SLP-Bilanzierung umsetzt (synthetisch oder analytisch), führt dies zu einer Erhöhung des Bedarfs an Ausgleichsenergie bei den BKV der Lieferanten und bei Anwendung des synthetischen Verfahrens auch beim VNB.

Die Auswirkungen auf die Bilanzkreisbewirtschaftung und -risiken von BKV und VNB lassen sich anhand zweier idealisierter Darstellungen erläutern. Die dieser idealisierten Darstellung zugrundeliegenden Vereinfachungen dienen einzig einer verständlicheren Veranschaulichung; sämtliche Aussagen gelten in gleicher Weise auch für komplexere bzw. reale Bilanzierungsprozesse.

In den nachfolgenden Beispielen zur aktuellen Bilanzierungssystematik sowie zu dem Leitplankenmodell der BNetzA wird vereinfachend angenommen, dass nur ein VNB existiert, nur eine SLP-Kundengruppe (die in Rede stehenden Kunden unter 10.000 kWh mit iMS) und nur

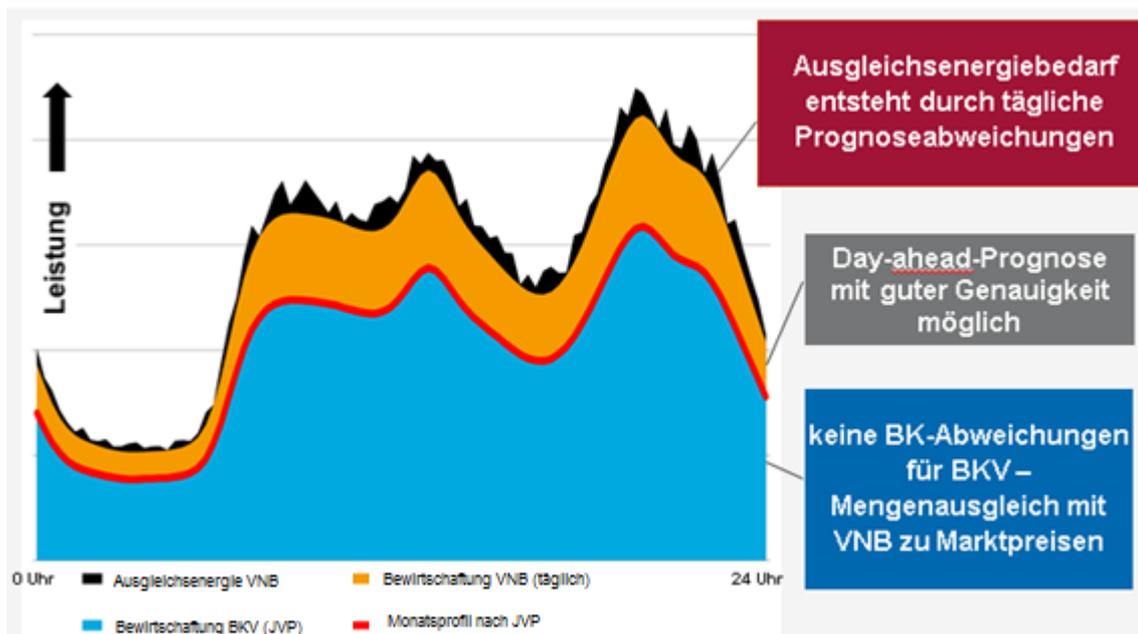
ein Bilanzkreis (BK) / Bilanzkreisverantwortlicher (BKV). Zudem treten annahmegemäß für die einfachere Darstellung in der Tagesbetrachtung nur positive SLP-Abweichungen auf.

a. SLP-Bilanzierung durch den VNB - Status Quo

Sowohl im synthetischen wie auch im analytischen Standardlastprofilverfahren ist es BKV und VNB möglich, durch eine tagesscharfe Prognose und Bewirtschaftung ihrer gesetzlichen Verantwortung für eine ausgeglichene Bilanz zwischen Einspeisungen und Entnahmen in ihren Bilanzkreisen nach § 4 Abs. 2 StromNZV in jeder Viertelstunde nachzukommen.

Abbildung 1 zeigt in schematisierter Darstellung die etablierte SLP-Bilanzierung und -Bewirtschaftung, wie diese auf Grundlage von § 12 StromNZV im Zusammenspiel zwischen VNB und BKV derzeit durchgeführt wird; die Darstellung ist im synthetischen und analytischen Standardlastprofilverfahren gleichermaßen verwendbar.

Abbildung 1: Darstellung der heute bestehenden SLP-Bilanzierung



Synthetisches Verfahren:

Im synthetischen Bilanzierungsverfahren stellt der blaue Bereich in Abbildung 1 die heutige marktliche Bewirtschaftung des BKV auf Basis der Jahresverbrauchsprognose (JVP) dar. Der BKV kann die in seinen Bilanzkreis zu buchenden Mengen auf Grundlage der vertraglich fixierten Lastprofile und der prozessual mit dem VNB ausgetauschten JVP langfristig vorab ermitteln und beschaffen. Bewirtschaftet der BKV exakt nach den ihm bekannten SLP-Parametern, so entstehen keine Bilanzkreisabweichungen. Der BKV hat somit für das Segment der synthetisch bilanzierten SLP-Kunden kein Ausgleichsenergieisiko.

Abweichungen zwischen den synthetischen Profilen und dem tatsächlichen viertelstündlichen Lastverlauf werden bei Anwendung des synthetischen Bilanzierungsverfahrens im Differenzbilanzkreis (Diff-BK) des VNB bilanziert. Der orange Bereich stellt die tägliche day-ahead-

Prognose des VNB für seinen Diff-BK dar, die dem VNB durch Kenntnis der Lastflüsse im Netz und sonstigen Rahmenbedingungen (Lastverläufe an den Vortagen, kurzfristige Wetterprognose, etc.) mit hinreichender Genauigkeit möglich ist. Diese Mengen werden von ihm aktiv bewirtschaftet (z. B. day-ahead-Prognose) bzw. marktorientiert beschafft.

Für den VNB besteht hinsichtlich der Inanspruchnahme von Ausgleichsenergie im Diff-BK mit entsprechendem Prognoseaufwand ein in der Regel beherrschbares Risiko. Sein Ausgleichsenergiebedarf ergibt sich aus der (unvermeidlichen) Abweichung seiner viertelstündlichen Vortagesprognose vom tatsächlichen Verbrauchsverhalten der SLP-Kundengruppe (schwarze Fläche).

Die Mengendifferenzen zwischen bilanziertem SLP-Profil und dem Kundenverbrauch (orange und schwarz) werden im Rahmen der MMMA zwischen VNB und Lieferant aggregiert über den gesamten Abrechnungszeitraum (i.d.R. ein Jahr) zu Marktpreisen abgerechnet.

Analytisches Verfahren:

Gedanklich übertragen auf das analytische Bilanzierungsverfahren entsprechen die blauen und die orangenen Bereiche in Summe der Prognose des BKV, die er auf Basis der JVP (blau) und der day-ahead-Prognose (orange) für die von ihm belieferten Kunden durchführt.

Durch die tägliche Übermittlung des viertelstündlichen Anteils an der Restlast des Bilanzierungsgebietes (BG) und der Restlast der vergangenen Tage durch den VNB wird der BKV in die Lage versetzt, die Prognose durchzuführen. Die für die Belieferung der Kunden notwendigen Mengen werden von ihm bis zum Tag vor dem Liefertag (day-ahead) aktiv bewirtschaftet und marktorientiert beschafft.

Der Ausgleichsenergiebedarf des BKV entsteht dann – so wie auch bei Kunden mit registrierender Lastgangmessung (RLM) – aus den unvermeidlichen Abweichungen der tatsächlichen Entnahme (schwarz) von der täglich durchgeführten day-ahead-Prognose (orange).

Der VNB trägt im analytischen Verfahren kein Ausgleichsenergieisiko über seinen Diff-BK, da die Entnahmen der SLP-Kunden systemimmanent unter allen Lieferanten/BKV aufgeteilt werden.

Mengendifferenzen werden im analytischen Verfahren im Rahmen der Mehr-/ Mindermengengabrechnung (MMMA) zu Marktpreisen aggregiert über den Abrechnungszeitraum durch den VNB und den Lieferanten ausgeglichen und abgerechnet.

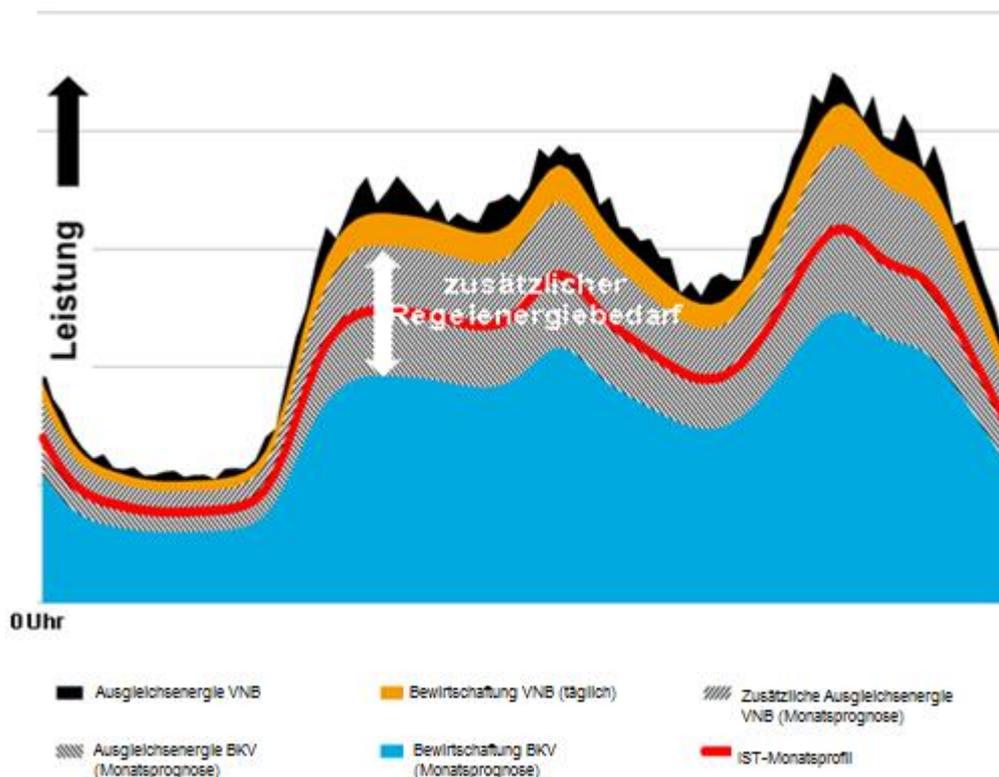
b. SLP-Bilanzierung durch den ÜNB – BNetzA-Modell

Bei dem seitens der BNetzA vorgeschlagenen Modellansatz, Standardlastprofile beim ÜNB auf Basis eines Ist-Werte basierten ex-post-Verfahrens anzuwenden, wird es BKV und VNB nicht mehr möglich sein, ihre Bilanzkreismengen tages- bzw. viertelstundenscharf zu prognostizieren. Sie können somit ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Sicherstellung einer ausgeglichenen Bilanz zwischen Einspeisungen und Entnahmen in ihren Bilanzkreisen in jeder Viertelstunde nicht mehr vollumfänglich nachkommen; es handelt sich insoweit für dieses Kundensegment um eine grundlegende Abkehr vom viertelstündlichen Bilanzierungsmodell.

Die folgende Abbildung 2 zeigt in schematisierter Darstellung die wesentlichen Charakteristiken des BNetzA-Modells für ein neues SLP-Verfahren für Marktlokationen mit IMS aus Sicht des synthetischen Bilanzierungsverfahrens.

Da die BNetzA für alle beim ÜNB zu bilanzierenden SLP-Anlagen in jedem Fall das synthetische Verfahren vorsehen will, gelten die nachfolgenden Ausführungen grundsätzlich für IMS-SLP-Marktlokationen auch in Netzgebieten, in denen hinsichtlich konventioneller und moderner Messeinrichtungen (kME, mME) das analytische SLP-Verfahren Anwendung findet. Für kME und mME-Anlagen ergeben sich zudem weitere Implikationen auf die Anwendung des analytischen SLP-Verfahrens.

Abbildung 2: Darstellung der Auswirkungen der geänderten SLP-Bilanzierung:



Synthetisches Verfahren:

Durch die vorgesehene Bilanzierung auf Basis der ex post ermittelten monatlichen Ist-Arbeitswerte ändert sich die Prognoseaufgabe des BKV und des VNB grundlegend:

Bei den BKV des Lieferanten entsteht nun – anders als bisher – ein Ausgleichsenergiebedarf und damit erstmals ein hieraus entstehendes Beschaffungsrisiko aus der Belieferung von SLP-Kunden. Mengenabweichungen zwischen dem prognostizierten und dem tatsächlichen Kundenverbrauch werden dann nicht mehr – saldiert über das ganze Abrechnungsjahr – über die MMMA ausgeglichen; vielmehr werden diese monatlich und viertelstundenscharf anhand der rückwärtig ausgerollten SLP-Profilen als Bilanzkreisabweichung sichtbar und zu Ausgleichsenergiepreisen abgerechnet. In Kenntnis der SLP-Profilen (Übermittlung durch VNB) sowie ggf. des Vorjahresverbrauchs muss der BKV des Lieferanten ex ante eine eigene Monatsmengenprognose erstellen (blauer Bereich in Abbildung 2) und seinen BK entsprechend bewirtschaften. Auf Basis der abgelesenen Ist-Menge wird ex post die bilanzierungsrelevante SLP-Zeitreihe ermittelt und in den BK des BKV des Lieferanten gebucht (rote Linie).

Im Ergebnis folgt dann hieraus die BK-Ausgleichsenergiemenge, die durch den Bilanzkoordinator (BIKO) mit dem BKV des Lieferanten zu Ausgleichsenergiepreisen abgerechnet wird (grauer Bereich unterhalb der roten Linie).

Seitens des VNB resultieren aus dem BNetzA-Modell ebenfalls weitere Risiken im Bereich der Diff-BK-Bewirtschaftung: Für die ex ante-Bewirtschaftung seines Differenzbilanzkreises fehlen auch dem VNB Informationen darüber, mit welcher Ist-Menge der Verbrauch der SLP-Kunden in den BK des BKV des Lieferanten gebucht wird und somit ex post der wirtschaftlichen Verantwortung des BKV des Lieferanten zugewiesen wird. Der VNB muss somit – ebenso wie der BKV des Lieferanten – für diese SLP-Kundengruppe eine eigene Monatsmengenprognose erstellen und den Differenzbilanzkreis entsprechend bewirtschaften (orange Energiemenge). Weicht die Monatsmengenprognose des VNB von der Ist-Menge ab, folgt wie auch beim BKV des Lieferanten unmittelbar die Inanspruchnahme von zusätzlicher Ausgleichsenergie (grauer Bereich oberhalb der roten Linie).

Das auf § 12 StromNZV gestützte etablierte SLP-Verfahren fußt auf vorab vereinbarten bilanzierungsrelevanten JVP; das Leitplankenmodell der BNetzA hingegen auf monatlichen, ex post ermittelten Ist-Werten. Systematisch kommt den JVP somit eine vollkommen andere Bedeutung als den Monatsprognosen (MVP) zu: Abweichungen zwischen JVP und dem Kundenverbrauch werden nach § 13 StromNZV als Mehr- und Mindermengen zwischen Lieferant und VNB ausgeglichen; Abweichungen der MVP wirken sich als Bilanzkreisabweichungen bei BKV und VNB aus. Gerade weil MVP nicht bilanzierungsrelevant sind und im Bilanzierungsverfahren durch Ist-Werte substituiert werden, kommt deren Güte eine besondere Bedeutung zu. Es muss in diesem Zusammenhang deutlich darauf hingewiesen werden, dass eine qualitativ hinreichende Prognose von Monatsmengen in der Praxis gerade nicht möglich ist. Monatsverbräuche schwanken (bspw. durch starke Witterungsabhängigkeit, dessen Prognose einen Monat im Voraus unmöglich ist) teils erheblich. Gerade in Übergangszeiten werden im Vergleich mehrerer Jahre erhebliche Schwankungen sichtbar, sodass auch die Verwendung historischer Parameter nicht zielführend ist. Ein Vergleich mit der Güte von JVP geht hier fehl,

da sich bei diesen unterschiedliche Effekte im Jahresverlauf in größerem Umfang kompensieren; JVP sind i.d.R. relativ stabil und gut prognostizierbar.

Analytisches Verfahren:

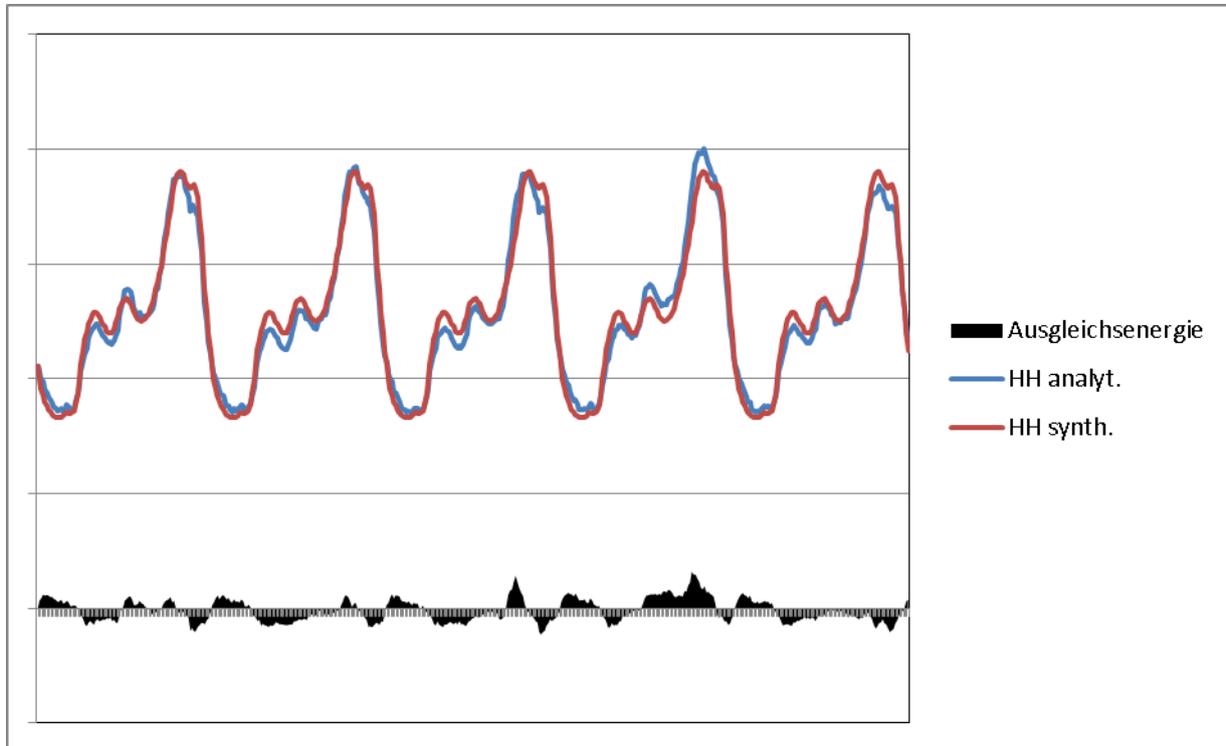
Die Bilanzierung mit monatlichen Ist-Mengen für Kunden mit iMS führt im analytischen Verfahren bei den BKV der Lieferanten unter zwei Aspekten zu einer Erhöhung des Ausgleichbedarfes: Zum einen ergeben sich analoge Risiken für zusätzliche Abweichungen bei den SLP-Kunden mit iMS, wie dies oben für das synthetische Verfahren dargestellt ist. Zum anderen sollen die von den ÜNB bilanzierten Monatsprofile bei der Ermittlung der SLP-Restlast laut BNetzA wie RLM behandelt werden; sie gehen somit in der Ermittlung der Restlast ein. Dabei gehen die ex post resultierenden Profilabweichungen dieser Kundengruppe in die Restlastermittlung der verbleibenden SLP-Kunden ein und sind für die BKV der verbleibenden, weiterhin analytisch bilanzierten Kunden nicht prognostizierbar. Damit würde die Einheitlichkeit des Verfahrens aufgehoben und eine Reduzierung der Qualität des Verfahrens in Kauf genommen werden. Die Restlast im analytischen Bilanzierungsverfahren ist nicht nur mit Abweichungen der SLP-Kunden mit iMS belastet, die aus dem vom ÜNB angewendeten synthetischen Profil resultieren, sondern auch mit den Abweichungen zwischen der Monatsarbeit aus der Jahresprognose und gemessenen Monatsarbeitswerten dieser Kunden.

Erst mit Kenntnis der Ist-Werte aller in die Restlastberechnung einfließenden RLM kann der analytisch bilanzierende VNB seine Restlast verlässlich ermitteln und den BKV der Lieferanten zur Verfügung stellen. Da der VNB untermonatlich – also jeweils am Vortag der Belieferung – die Werte der vom ÜNB bilanzierten Monatsprofile noch nicht kennen kann, ist es ihm de-facto nicht möglich, den BKV der Lieferanten eine verlässliche Prognose der bilanzierungsrelevanten SLP-Restlast der Vortage für dessen Prognose zur Verfügung zu stellen. Nähert der VNB die Restlast unter Berücksichtigung einer eigenen iMS-SLP-Monatsprognose, so kann hieraus zwar eine beim analytischen Verfahren systematisch notwendige SLP-Restlast abgeleitet werden, diese ist jedoch für den BKV zukünftig in der Praxis ohne jede Aussagekraft, da ihm nicht bekannt sein kann, welche Mengen der VNB je iMS-SLP-Kundengruppe dieser Berechnung zu Grunde gelegt hat.

Die dargestellten systemimmanenten Einschränkungen führen zu weiteren Abweichungen zwischen Prognose und tatsächlicher Entnahme und damit zu einer Erhöhung des Ausgleichsenergiebedarfs seitens der BKV.

Den analytisch bilanzierenden VNB treffen bei diesem Modellansatz zunächst keine weiteren Risiken aus Ausgleichsenergie, da auch im Rahmen des BNetzA-Modells alle Abweichungen auf die BK der BKV der Lieferanten umgelegt werden. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die wirtschaftlichen Risiken viertelstündlicher Lastabweichungen durch die Vermischung von synthetischen und analytischen Prozessanteilen zukünftig mehr auf die Kundengruppe der kME-SLP verlagert würden:

Abbildung 3: Gegenüberstellung Analytische und synthetische Bilanzierung (Sommer)



In der Abbildung 3 ist ein SLP-Wochenprofil für den Sommer dargestellt. Hierbei wird zwischen dem unternehmensindividuellen, synthetischen Wochenprofil HH synth.(rot) und dem ex post analytisch aus der Restlast gebildeten Wochenprofil HH analyt. (blau) unterschieden.

Betrachtet man nur den Verlauf an den Wochentagen (gleicher Tagtyp) ist sehr gut erkennbar, dass die tatsächlichen Entnahmen täglich andere tagesindividuelle Abweichungen von den synthetischen Profilen aufweisen und damit nur sehr kurzfristig hinreichend prognostizierbar sind. Die Differenz zwischen analytischem Wochenprofil HH analyt. (blau) und synthetischem Wochenprofil HH synth. (rot) ist als Ausgleichsenergie (schwarz), die durch die gesamte Gruppe der SLP verursacht wird, dargestellt.

Wie die Abbildung zeigt, ist die Ausgleichsenergie durch erhebliche, nicht prognostizierbaren Schwankungen gekennzeichnet. Die Bilanzierung mit starren synthetischen Profilen beim ÜNB stellt daher grundsätzlich auch einen Verlust an Profilqualität dar. Diese Abweichungen, dargestellt als Ausgleichsenergie, finden bei Anwendung der synthetischen Bilanzierung durch den ÜNB für iMS-gemessene Marktllokationen keine Berücksichtigung. Den verbleibenden SLP-Kunden im analytischen Verfahren würde aber zusätzlich zu den zuordenbaren Abweichungen noch die Abweichung der durch den ÜNB bilanzierten iMS-gemessene Marktllokationen zugeordnet werden.

Mehr- und Mindermengenprozesse und -preisstellungen:

Die BNetzA schlägt vor, zur Ermöglichung einer praxistauglichen Operationalisierung der BKAZ für IMS-SLP beim ÜNB durch ein Ist-Mengen-basiertes SLP-Verfahren den in § 13 StromNZV vorgesehene Mehr- und Mindermengenprozess für SLP-Marktllokationen prozessual überflüssig zu machen und SLP-Mengenabweichungen über Ausgleichsenergie abzurechnen.

Netzbetreiber, Lieferanten und BKV sehen hierin allerdings keinen grundsätzlichen oder systemischen Mehrwert und identifizieren weitergehende Risiken, die nach Auffassung der Verbände nicht hinreichend gewürdigt würden; neben den rechtlichen Aspekten (vergl. Abschnitt 3.2) sind insbesondere die nachstehenden fachlichen Aspekte zu beachten:

- a. Prozessuale Vereinfachungen werden in der Praxis nahezu keine Rolle spielen.
- b. Das abzurechnende Volumen wird durch den Übergang von einer jährlichen auf eine monatliche Saldierung erkennbar steigen.
- c. Mengenabweichungen werden zu extrem volatilen und nicht vorhersehbaren Ausgleichsenergiepreisen abgerechnet.

Zu a) – Prozessaufwand:

Die MMMA ist in der IT des VNB genauso wie in der des Lieferanten langfristig weiterhin vorzuhalten. Für alle Kunden mit mME müssen – wie auch Kunden mit konventionellen Arbeitsmessungen – weiterhin die Mehr- und Mindermengen abgerechnet werden. Wenn für einen Großteil der SLP-Kunden eine vollautomatisierte, etablierte Abrechnung inkl. der notwendigen Clearingprozesse durchgeführt wird, entsteht kein prozessualer oder IT-technischer Effizienzvorteil; das Gegenteil ist der Fall: Wenn man für die kleinere Kundengruppe einen neuen und vollkommen anderen Prozess implementieren und operativ leben muss, wird dies den Aufwand auf der Seite aller Marktteilnehmer erhöhen.

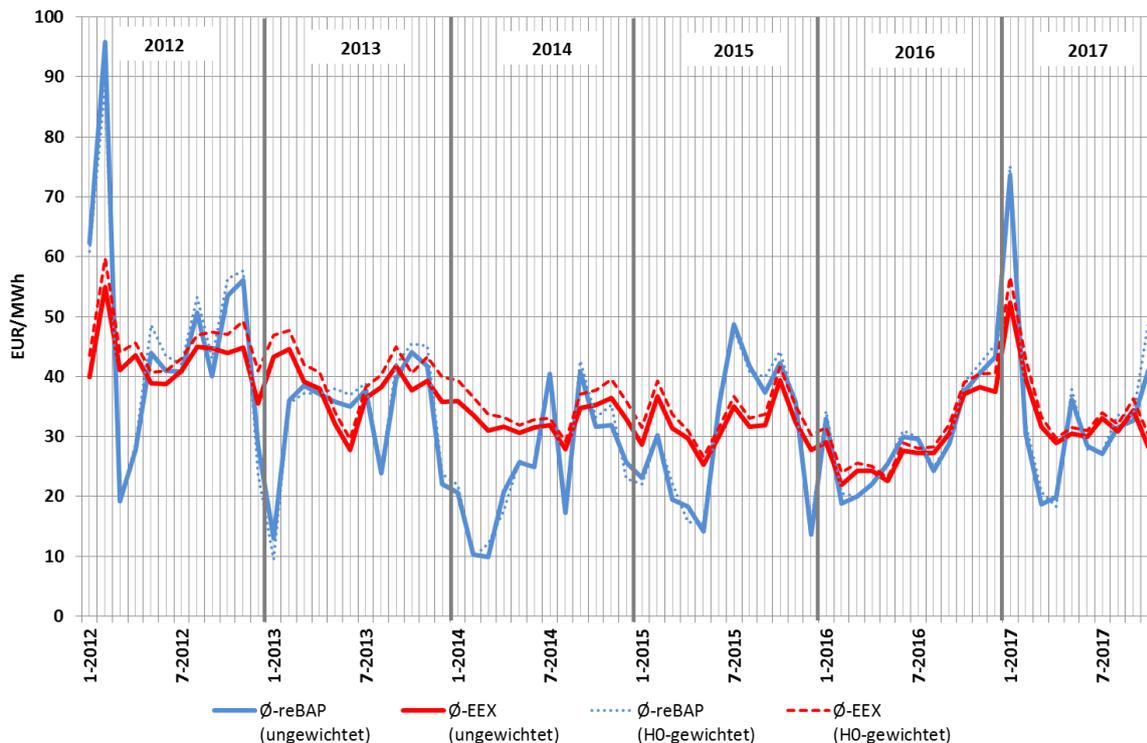
Zu b) – Abrechnungsvolumen:

Der Modellansatz der BNetzA wird durch die Verkürzung der abrechnungsrelevanten Saldierungsperiode zu einer systematischen Erhöhung des BK-Abrechnungsvolumens von VNB und BKV führen. Dieses Abrechnungsvolumen geht zudem systemimmanent über die Jahres-MMM hinaus. Aufgrund der Volatilität der Ausgleichsenergiepreise ist dieses zusätzliche Abrechnungsvolumen zudem wirtschaftlich relevant und risikobehaftet.

Zu c) – Volatilität der Ausgleichsenergiepreise:

Die Preise für Ausgleichsenergie (reBAP) resultieren aus dem notwendigen viertelstündlichen Regelenergieeinsatz und den entsprechenden Regelenergiepreisen. Der reBAP unterliegt somit erheblichen Schwankungen und ist – dies ist systematisch gewollt – für die Marktteilnehmer nicht vorhersehbar. Abbildung 4 zeigt im Vergleich die durchschnittlichen monatlichen EEX-Marktpreise im Vergleich zum reBAP von 2012 bis 2017.

Abbildung 4: Gegenüberstellung von Markt- und Ausgleichsenergiepreisen



Deutlich ist zu erkennen, dass der durchschnittliche reBAP erheblich stärkeren Schwankungen unterliegt. Das Verhältnis reBAP zu EEX bewegt sich – ohne erkennbare Systematik – in einem Bereich zwischen 1,75 und 0,3. In der viertelstündlichen Betrachtung wird die extreme Volatilität des reBAP noch deutlicher (bspw. 2.700 Euro/kWh für eine Viertelstunde im Oktober 2017).

Regelenergiebedarf:

Das Bilanzieren und Aggregieren der Energiemengen von Marktlokationen mit IMS und SLP-Bilanzierung auf Basis von monatlichen IST-Verbräuchen führt dazu, dass die Gesamtbilanz in der Regelzone systemwidrig nicht mehr aufgehen kann und ein zusätzlicher Regelenergiebedarf entsteht (vergl. gesamte graue Fläche in Abbildung 2):

BKV und (synthetisch bilanzierende) VNB sind aus ihrer jeweiligen Bilanzkreisverantwortung heraus unabhängig voneinander verpflichtet, die durch diese Kundengruppe entnommenen Mengen getrennt voneinander zu prognostizieren und bei der Bewirtschaftung ihrer Bilanzkreise zu berücksichtigen. Analytisch bilanzierende VNB sind aus ihrer Verantwortung für die Profilqualität heraus betroffen. Stimmen die Summenprognosen der BKV und VNB hierbei nicht exakt überein, werden die Differenzmengen der marktlichen Beschaffung entzogen und systemfremd in den Regelmarkt verschoben; die quantitative Beurteilung dieses Effektes ist ohne operative Erfahrungen allerdings schwierig.

Die Annahme, dass es irgendwie zu einer Abstimmung der Prognosen zwischen VNB und BKV kommen würde, widerspricht den Grundsätzen der individuellen Bilanzkreisverantwortung und ist nicht nachvollziehbar.

Prozessänderungen, die absehbar und systemimmanent zu Systemverschlechterungen führen, werden nicht vorteilhafter, nur weil der Effekt erst nach und nach mit weiterer Marktdurchdringung relevant wird; fehlerhafte Systeme sind zudem nicht mit „mitwachsenden“ Prognosewerkzeugen zu „heilen“.

Rückwirkende Ein- und Auszüge – Bezug zum Modellansatz der BNetzA:

Die aus dem Modellansatz der BNetzA resultierende Notwendigkeit einer Synchronität von Bilanzierung und Netznutzung schließt de facto die Fortführung des etablierten Verfahrens der rückwirkenden Ein- und Auszugprozesse (rückwirkende An- und Abmeldung) für die iMS-SLP-Kunden aus. Bereits im seit 1. Oktober 2017 gültigen MsbG-Interimsmodell sind rückwirkenden Ein- und Auszüge (rEA) bei iMS-Marktlokationen – unabhängig vom Bilanzierungsverfahren – nicht zulässig. Da jedoch bis dato noch keine BSI-zertifizierten iMS der 1. Generation am Markt verfügbar sind, war diese Festlegung bisher nicht relevant.

Aus der Sicht des BDEW und VKU sprechen jedoch viele Gründe dafür, im Sinne der Verbraucherfreundlichkeit das Instrumentarium der rEA für SLP-Kleinkunden unabhängig von der eingesetzten Messtechnik weiter fortzuführen. Inhaltlich verweist der BDEW auf sein Positionspapier zu rückwirkenden Ein- und Auszügen im Rahmen der Bilanzierung im deutschen Strom- und Gasmarkt vom Juli 2016.

Der BDEW und VKU plädieren dafür, rückwirkende Ein- und Auszüge zukünftig für alle SLP-bilanzierten Marktlokationen, also auch für die mit iMS, zuzulassen.

3.2. Rechtliche Bewertung

Das MsbG enthält keine Regelung, die eine BKAZ der ÜNB für die betroffene Kundengruppe vorsieht. Im Gegensatz dazu sieht § 12 Abs. 1 StromNZV ausdrücklich vor, dass die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen – nicht die Übertragungsnetzbetreiber – im Niederspannungsnetz für die Abwicklung der Stromlieferung an Letztverbraucher mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 Kilowattstunden vereinfachte Methoden (standardisierte Lastprofile) anzuwenden haben, soweit nicht nach Maßgabe des MsbG eine Übermittlung von Last- oder Zählerstandsgängen erfolgt. Eine solche Übermittlung sieht das MsbG gerade nicht vor:

Sowohl § 67 Abs. 1 Nr. 6 als auch § 66 Abs. 1 Nr. 8 MsbG sehen jeweils Zweckbindungen für die Datenverwendung zur Aggregation von Last- und Einspeisegängen von Einzelzählpunkten vor. Erhoben werden diese nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 MsbG allerdings als Zählerstandsgänge. Nach § 60 Abs. 2 und 3 MsbG **werden an die verschiedenen potenziellen Empfänger** (VNB, ÜNB, Lieferant) für die hier betrachtete Kundengruppe mit einem Jahresverbrauch von unter 10.000 kWh **weder Last- noch Zählerstandsgänge** im Sinne der Definitionen des § 2

Nr. 3 StromNZV oder einem Zählerstandsgang gemäß § 2 Nr. 13 StromNZV, **sondern Jahresarbeitswerte** übermittelt. Die Messung der angesprochenen Last- bzw. Einspeisegänge sowie der Monatsarbeitswerte und deren Übermittlung an berechnete Stellen sind im MsbG somit für diese Kundengruppe nicht angelegt, so dass nach § 12 Abs. 1 StromNZV die VNB für diese Kunden standardisierte Lastprofile anzuwenden haben. § 65 MsbG legt fest, dass eine über die §§ 60 bis 64 hinausgehende Datenübermittlung nur insoweit zulässig ist, wie eine Einwilligung des Anschlussnutzers vorliegt, die den Anforderungen des § 4a des Bundesdatenschutzgesetzes genügt, oder keine personenbezogenen Daten im Sinne von § 3 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes genutzt oder übermittelt werden. Die Gesetzesbegründung zu § 55 Abs. 1 MsbG stellt ergänzend klar, dass die externe Kommunikation der Messwerte von Haushaltskunden ohne dessen Zustimmung auf die Übermittlung eines Jahreswertes beschränkt ist.

Ein weiterer zentraler Aspekt ist, dass die Ermächtigungsgrundlage zur Änderung des Bilanzierungsverfahrens nicht gegeben ist. Das MsbG sieht keine Ermächtigung der BNetzA für die Anpassung des Bilanzierungsverfahrens vor. Eine solche Änderung setzt den Erlass einer Verordnung gemäß § 46 Nr. 9 MsbG voraus. Darin könnte der Verordnungsgeber das Verfahren der Zählerstandsgangmessung datenschutzgerecht weiter ausgestalten und die Regelungen zum Bilanzierungsverfahren für Letztverbraucher unterhalb von 10.000 kWh standardmäßig festlegen. Bisher fehlt es allerdings an einer solchen Verordnung.

Es sprechen zudem gute Gründe dagegen, dass § 27 Abs. 1 Nr. 7 StromNZV bereits die Grundlage für eine derart weitreichende Änderung des Bilanzierungsverfahrens darstellen kann. Danach kann die Regulierungsbehörde Festlegungen treffen zu Standardlastprofilen für einzelne Verbrauchsgruppen, zu Lastprofilen für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen, zu sonstigen Abwicklungsregelungen für das synthetische Verfahren und zu einheitlichen Anwendungssystemen für das analytische Verfahren. Zur Einführung eines neuen Bilanzierungsverfahrens oder zur Beschränkung der Anwendung des analytischen Verfahrens ermächtigt die Regelung dagegen nicht. Darüber hinaus sieht § 13 Abs. 3 StromNZV die Abrechnung von Jahresmehr- und -mindermengen vor. Eine Ermächtigung, von dieser Regel abzusehen, sieht die Verordnung nicht vor.

Offensichtlich hat auch der Gesetzgeber somit keine Änderung des SLP-Bilanzierungsverfahrens vorgesehen bzw. für notwendig erachtet: Im Zuge des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende wurde § 12 StromNZV neu gefasst. Allerdings blieb § 12 Abs. 1 StromNZV auch unverändert für die Fälle, in denen (wie bei den Kunden mit weniger als 10.000 kWh Jahresverbrauch) keine Übermittlung von Last- oder Zählerstandsgängen erfolgt. Hätte der Gesetzgeber anderes für die hier relevante Kundengruppe gewollt, hätte es nahegelegen, entsprechende Regelungen hier anzulegen.

4. Zusammenfassung: Konsequenzen der Umstellung

Nachfolgend sind die wesentlichen Betrachtungsfelder, die in dieser Stellungnahme mit Blick auf die BNetzA-Leitplanken zur SLP-Bilanzierung bei iMS detailliert ausgearbeitet werden, in übersichtlicher Form tabellarisch zusammengefasst. Das Ergebnis der Betrachtung des BNetzA-Modells wird in vereinfachender Form bewertet.

Bewertung: „+“ = positiv, „-“ = negativ bzw. „- -“ = sehr negativ, „o“ = neutral

Prozessuale und energie-/netzwirtschaftliche Bewertung BNetzA-Modell	
Auswirkung / Folge / Analyseergebnis	Bewertung BDEW/VKU
Bei VNB, Lieferanten und ÜNB sind initial zusätzliche SLP- und neue Normierungsverfahren in den IT-Systemen zu implementieren; bei VNB und Lieferanten für notwendige Prüfungen, bei den ÜNB zur bilanzierungsrelevanten Aggregation. Für kME und mME bleiben die aktuellen SLP-Verfahren parallel und unverändert bestehen.	--
Der Betrieb der zusätzlich notwendigen IT-Systeme zur SLP-Bilanzierung erzeugt zusätzlichen Betriebsaufwand im laufenden Betrieb bei VNB, Lieferant und ÜNB.	-
Es sind neue Prozesse zum Austausch der SLP zwischen VNB und ÜNB zu etablieren.	-
Die Anzahl der Wechsel der BKAZ wird reduziert.	+
Ein-/Auszüge und Lieferantenwechsel sind bei iMS-SLP an den ÜNB zu spiegeln.	-
Der zusätzliche Clearingaufwand im Zusammenspiel zwischen ÜNB, VNB, Lieferant und BKV ist nicht abschätzbar.	o
Die Mehr- und Mindermengenabrechnung für iMS-SLP entfällt; für kME und mME wird diese unverändert fortgeführt.	o
Der Ausgleichsenergiebedarf für synthetisch bilanzierende VNB steigt.	--
Der Ausgleichsenergiebedarf für analytisch bilanzierende VNB bleibt konstant.	o
Für BKV ergeben sich in synthetisch bilanzierten Netzen BK-Abweichungen aus der iMS-SLP-Bilanzierung beim ÜNB.	--
Für BKV ergeben sich in analytisch bilanzierten Netzen BK-Abweichungen aus der synthetischen iMS-SLP-Bilanzierung mit Monatsistwerten beim ÜNB.	-

Prozessuale und energie-/netzwirtschaftliche Bewertung BNetzA-Modell	
Auswirkung / Folge / Analyseergebnis	Bewertung BDEW/VKU
Für BKV ergeben sich in analytisch bilanzierten Netzen (durch Zuordnung von durch iMS-gemessene Messlokationen verursachten Abweichungen) in der Restlast erhöhte BK-Abweichungen bei kME/mME.	-
Ausgleichsenergiepreise unterliegen stärkeren Schwankungen als EEX-Produkte; hieraus ergeben sich zusätzliche wirtschaftliche und nicht kalkulierbare BK-Risiken für BKV und VNB.	--
(Monatliche) Mehr- und Mindermengen werden über Ausgleichsenergie und damit letztlich über den Regelenergiemarkt beschafft.	--
Durch die Verkürzung der Saldierungsperiode für SLP auf einen Monat erhöht sich das abrechnungsrelevante Mengenvolumen.	-
Durch Differenzen zwischen den iMS-SLP-Monatsprognosen von BKV und VNB ergibt sich ein zusätzlicher Regelenergiebedarf.	-
Die Umstellung auf eine Synchronität zwischen Netznutzung und Bilanzierung bedingt einen Verzicht auf rückwirkende Ein-/Auszüge.	-

Rechtliche Bewertung BNetzA-Modell
Das MsbG enthält keine Regelung, die eine BKAZ der ÜNB für die betroffene Kundengruppe vorsieht.
Das MsbG sieht keine Ermächtigung der BNetzA für die Anpassung des Bilanzierungsverfahrens vor.
Es werden gem. MsbG ohne Kundenzustimmung weder Last- noch Zählerstandsgänge im Sinne der Definitionen des § 2 Nr. 3 StromNZV oder einem Zählerstandsgang gemäß § 2 Nr. 13 StromNZV, sondern <u>Jahresarbeitswerte</u> übermittelt.
Nach § 12 Abs. 1 StromNZV haben VNB für Kunden unter 100.000 kWh standardisierte Lastprofile anzuwenden, nicht die ÜNB. Diese Sicht ändert sich nur, wenn nach Maßgabe des MsbG eine Übermittlung von Last- und Zählerstandsgängen erfolgt, wozu bei Haushaltskunden eine explizite Zustimmung des Kunden erforderlich ist.

Rechtliche Bewertung BNetzA-Modell

Die Übermittlung der iMS-SLP Monatsarbeitswerte an berechnete Stellen ist im MsbG für die Kundengruppe der Haushaltskunden nicht vorgesehen.

§ 13 Abs. 3 StromNZV sieht ohne Ausnahme die Abrechnung von Jahresmehr- und -minderungen vor. Eine Verlagerung der Jahresmehr- und Mindermengen in das volatilere und damit risikoreichere System der Abrechnung von Ausgleichsenergiemengen zu Lasten der Verteilnetzbetreiber sieht der gesetzliche Rahmen an keiner Stelle vor.

§ 65 MsbG stellt klar, dass eine über die §§ 60 bis 64 hinausgehende Datenübermittlung (bei Kunden < 10.000 kWh: Jahreswerte) nur insoweit zulässig ist, wie eine Einwilligung des Anschlussnutzers vorliegt, oder keine personenbezogenen Daten im Sinne von § 3 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes genutzt oder übermittelt werden.

BDEW und VKU lehnen die BNetzA-Leitplanken zur SLP-Bilanzierung bei Marktlokationen mit iMS durch den ÜNB aufgrund der dargestellten netz- und energiewirtschaftlichen sowie rechtlichen Bedenken ab.